



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Derselben Vorstell- und Verwahrung darüber in forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. das es auditis partibus und cum causa cognitione geschehen, Chur-Brandenburgischen Theils nicht wissend, nur allein, daß die Sache zwar im Jahr 1566. aufm Reichs-Tage zu Augsburg vorgetragen, aber darüber kein Erkenntnis ergangen, un-
 Mart. terdessen auch weiters nichts dagegen vorgenommen, sondern Chur-Pfalz in ruhiger
 April. Possession verblieben, und gehörte dieser Punctus auch ad Gravamina, dahero dann nebenst andern dergleichen auch seine Erörterung erlangen würde.

1647.
 Mart.
 April.

Die Belehungen und Donationes betreffend, wird von wegen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg dafür gehalten, daß dem Hause Pfalz allzuwehe und groß unrecht geschehen, wann die Donationes und Infeudationes dem jetzigen Besinden nachzulassen, sondern wann die Restitutio universaliter erfolgen solle, wie bereits oben deduciret, dieselbe vielmehr zu cassiren wären, cum resolutio jure datoris & jus acceptatoris resolvatur, & titulo saltem lucrativo in bonis alienis innitantur, sonst sey ihnen nichts bewußt von demselbigen, das in dem Sächsischen Voto angezogen, was nehmlich von seiten Hessen-Darmstadt prä-tendiret werde, darüber sie sich Berichts und Bescheids vorhin erholen müssen.

Was die Reichs-Ritterschafft beyhero ihnen von Rechts-wegen competirenden Privilegien und Immunitäten manuteniret werde, sey vor sich selbst billig, man wüßte aber nicht, wie es hie hingezogen, sondern könnte per Clausulam generalem suo loco dem Instrumento Pacis einverleibet werden, sonst aber da ein oder ander in specie gegen das Chur-Haus Pfalz zu klagen, würden dieselben zorderst darüber vernommen werden müssen.

Was im Trierischen Voto Restitucionis Ehrenbreitstein angezogen, hätten sie verstanden, welcher gestalt dessen Edln erwehnet, dabey etwa Chur-Trier acquiesciren werde, weil es, so bald nur der Friede geschlossen, damit kein Beschwehr haben würde wegen der Leibeigenschaft, Geleids und Zoll-Städte, wie auch geforderter Erb-Stück, es an Instruction ermangele, welche, weil die Sache bishero gang unbekandt, werde also bis dahin aufgeschoben, oder doch zu vollkommener Restitucion der gesammten Landen verwiesen.

§. IX.

Die Reichs-Ritterschafft behaubtet, in materia novi Electoratus, zur Consultation zu concurriren.
 Weil man aber die Unmittelbare Freye che der Kayserlichen Gesandtschaft, am 10ten April, neben dem Reichs-Gutachten in der Pfälzischen Sache präsentiret, und von denselben, mit der gethanen Frage, ob der Ritterschafft *Votum in hac causa* darin enthalten sey? acceptiret wurde.

N. I.

Diät. Osnabr. am. 7. Aprilis
 Anno 1647.

Der Reichs-Ritterschafft Vorstell- und Verwahrung an das Chur-Mainzische Reichs-Directorium gericht, derselben *Votum* in materia novi Electoratus constituendi betreffend.

Wolgeborner Frey-Herr, Edler, Vester und Hochgelehrter, Insonders Hochgeehrte Herren.

Des Heiligen Reichs Freye ohnmittelbare Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom samt der Wetterau, wie auch in Unter-Elsas und zugehörigen Orten haben allerunterthänigst verstanden, was massen die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Boheim Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, zu Wiederbringung des höchstnothwendigen Friedens, durch Civ. Excellenz und unsern hochgeehrten Herren den Höchst- Hoch- und Eddlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Vierdter Theil.

Ecc 2.

aus

1647.
April.

aus tragender allergnädigster väterlichen Vorsorge vortragen lassen, wie die Anzahl des Churfürstlichen Collegii mit noch einem Glied zu vermehren, gestalten darüber den 12^{ten} istehenden Monats Martii in den dreyen Reichs-Räthen deliberiret auch consentiret und verwilliget worden.

Dieweil dann Ew. Excellenz und unsern hochgeehrten Herren ohne weitläuffrige Anführung von selbst bester massen bekandt, und so wol aus andern Reichs-Abchieden und Handlungen als der Guldnen Bull selbst Reichskündig ist, was massen bey Aufrichtung derselben und meist anderer in Ewigkeit reichender Fundamental-Gesetze, insonderheit aber der damahligen Ordnung der Sieben Churfürsten nicht allein Fürsten, Grafen und Freyen; sondern auch Herren, Ritter und Knechte von der Freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft und Adel mit zugegen gewesen und darin gewilliget, so wol als sie eine geraume Zeit hernach bey andern die Reichssteuern vornemlich berührenden Handlungen sich begnügen lassen, in diejenige Sachen, welche das corpus so genau nicht betroffen, par tacitum confessum zu gehelen. Wobey ihnen jederzeit bedorffenden, wie noch, auch nach gestalten Dingen nicht unterlassen werden in andern zu Nachtheil und Schmälerung dero herbrachten Freyheiten und exemptionen ausreichenden Handlungen gebührender massen zu reclamiren. Und solchem nach und weil über das so wol der Vernunft als aller Billigkeit gemäß, daß in diejenige, welche ex jure collato alle andere Glieder des Reichs consequenter auch die Freye Reichs-Ritterschafft in actu eligendi referiren (ad effectum daß derjenige, so erwehlet wird, gleichwie aller anderer Stände, also auch der Freyen Reichs-Ritterschafft einziges ohnmittelbares Oberhaupt sey) von gemeldter Ritterschafft nicht weniger als besagten Ständen, so wol 130 in causa extensionis als zuvor in causa primæ sanctionis consentiret und gewilliget werde:

So hat man an Seiten dero selben vor eine hohe Nothdurfft ermesse, bey solcher die Grundfeste des Heiligen Reichs und das allerhöchstgeehrte Oberhaupt selbst, consequenter alle an demselben hangende Glieder mit betreffende Handlung (wobey man sonst kein Bedenkens hat, sondern den Heiligen Römischen Reich zu gutem, wie auch zu Wiederbringung des lieben Friedens sich gern dazu verstehen thut) dero Befugsame ausdrücklich zu beobachten. Gestalten, ob wol zu dem Ende durch mich, den von Giffen, im nahmen und von wegen aller Interessenten, zu Münster in dem Fürsten-Rath Erwählung und Vorbehalt geschehen, so haben jedoch loco majoris cautelæ wie kraft tragender Vollmacht nicht unterlassen sollen, solches nochmal ben Ew. Excellenz und unsern hochgeehrten Herren als dem üblichen Reichs-Directorio gebührend zu contestiren, und dabey diese Verwahrung einzuwenden, daß solches alles vielgedachter Freyen Reichs-Ritterschafft an dero uhalten Herkommen, Stand, Rechten, und so wol ex privilegio temporis als literæ zusehender Gerechtigkeit, samt was davon dependiret, unnachtheilich und unverfänglich sey. Nichtweisend, die Römische Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, werde dieselbe als dero Edle Knechte und privilegierte Stände, wie bishero, also auch ins künfftig dabey allergnädigst handhaben, schützen und beschirmen, wobey wir uns in dienstlicher Zuversicht versichern, Ew. Excellenz und unser Hochgeehrter Herr werden nicht weniger an dero hohem Ort ihren wolgewognen Favor beharlich continüiren, denen wir nebst schuldiger und dienstlicher Recommendation und Ergebung uns zu hoch- und großglünstiger Propension empfehlen, in Verbleibung

Ew. Excellenz und unsers hoch-
geehrten Herren

Bereitwilligste

Des Heiligen Römischen Reichs Unmittelbarer Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom samt der Wetterau, wie auch in Unterm Elsaß und zugehörigen Orten Abgesandte.

Wolfgang von Gemmingen.

Johann von Giffen.

S. X.